



**Erläuterungen zur Lizenzierung von Cheerleadersquads
im Bereich des**

**American Football und Cheerleading Verbandes
Niedersachsen e.V.**

Hiermit werden die Erläuterungen zur Lizenzierung von Cheerleadersquads im Bereich des American Football und Cheerleading Verbandes Niedersachsen e.V. veröffentlicht..
Alle bisherigen Verfahrensabfolgen zur Erlangung einer Lizenz im Bereich des Cheerleading verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit.

im Original gezeichnet
Claus-Guido Holtz
Präsident des American Football und Cheerleading Verbandes Niedersachsen e.V.
Lengede, den 01. März 2022

1. Allgemeine Erläuterungen

Cheerleading hat in Deutschland seit mehreren Jahren eine kontinuierliche Entwicklung erfahren. Dies ging von der reinen moralischen Unterstützung und Motivation der American Football Teams hin zu einer eigenständigen Sportart im Breitensport mit deutlichen Anteilen im Leistungssportbereich. Dabei ist Cheerleading nicht mehr länger nur auf den Bereich American Football beschränkt.

Organisation sowie Aus- und Fortbildung haben sich in gleichem Maße weiterentwickelt. Mit einer umfassenden Ausbildung auf Trainerebene wurde der Grundstein für die Entwicklung in den Leistungssportlichen Bereich gelegt. Zur vergleichenden Betrachtung des Leistungsstandes der Cheerleadingsquads sind auf Ebene der Bundesländer (Landesmeisterschaft), der nationalen Ebene (Deutsche Meisterschaft) sowie der internationalen Ebene (Europa- und Weltmeisterschaft) geregelte Wettkämpfe etabliert worden. Sie unterliegen in den einzelnen Wettkampfklassen einer diesen Klassen angepassten Wettkampfordnung.

Zur Unterstützung der Organisation, der Förderung und Fortentwicklung des Leistungssportes und zur Unterstützung des Wettkampfbetriebes wurde im Organisationsbereich des AFCV Niedersachsen e.V. (AFCV N e.V.), mit der Funktion als Landesfachverband für American Football und Cheerleading in Niedersachsen, ein Lizenzierungssystem für Cheerleadingsquads entwickelt und etabliert.

2. Geltungsbereich der Lizenzierung

Das Lizenzierungssystem gilt im Bereich des AFCV Niedersachsen e.V. Es orientiert sich dabei an der Satzung des AFCV N e.V. und den jeweiligen Ordnungen für die Bereiche Passwesen und Finanzen, in den jeweils gültigen Fassungen. Ergänzend dazu kommen zukünftig auf der Organisationsebene Landesverband Fachanweisungen für den Bereich Cheerleading, erarbeitet durch die Cheerleadervereinigung Niedersachsen (CVN), hinzu.

Die Lizenzierung wird unter Beachtung der Bundeswettkampfordnung (BWO) der Cheerleadervereinigung Deutschland (CVD) durchgeführt. Verfahrensregelungen für den Wettkampf und organisatorische Regelung im Wettkampfbetrieb werden ebenfalls durch die BWO geregelt. Der Rechts- und Verfahrensweg¹ sowie der Maßnahmenkatalog für Strafen der BWO² in der jeweils gültigen Fassung findet in der Lizenzierung ebenfalls Anwendung. Dies gilt insbesondere für ausgesprochene Strafen durch Jury und Institutionen des CVD.

Das Lizenzierungsverfahren des AFCV N e.V. greift in keinem Fall in Entscheidungen im Rahmen von Wettkämpfen (Jury) oder übergeordneter Institution (CVD, AFVD) ein.

¹ Rechts- und Verfahrensordnung des AFV Deutschland e.V.

² siehe Absatz in der BWO in der jeweils gültigen Fassung

3. Das Lizenzierungssystem für Cheerleadersquads

3.1. Organisation

Die Lizenzierung erfolgt in den Wettkampfklassen:

- ❖ Pee Wee
- ❖ Junior
- ❖ Senior
- ❖ Dance (inkl. Theme Dance)

in den jeweiligen Unterkategorien

Group- und Partnerstunt wird im Rahmen der Lizenzierung nicht erfasst.

Seit April 2006 werden jährlich Lizenzen für die Squads auf Antrag dieser beim AFCV N e.V. durch das Präsidium nach Erfüllung der Lizenzvoraussetzungen vergeben.

3.2. Verfahren der Lizenzbeantragung

Im Zeitraum vom 01. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres können Squads ihre Lizenz beim AFCV N e.V. beantragen. Die Lizenz muss jedoch spätestens bis 6 Wochen vor der Niedersächsischen Cheerleading Landesmeisterschaft (NCLM) beantragt werden, um startberechtigt zu sein. Darüber hinaus gelten die Bedingungen der BWO in der jeweils gültigen Fassung.

Durch das Präsidium des AFCV N e.V. wird termingerecht ein elektronischer Vordruck den Vereinen im AFCV N e.V. bereitgestellt. Dieser ist im Original, mit allen notwendigen Daten und unterschrieben durch eine Vertretungsberechtigte Person des Vereines (siehe auch Vollmacht zur Vertretungsberechtigung im AFCV N e.V.), an die Geschäftsstelle des AFCV N e.V. postalisch zu übersenden.

3.3. Gültigkeit

Die Lizenz ist vom Zeitpunkt der Beantragung bis zum 30. September des dem Beantragungsjahr folgenden Jahres gültig. Sie muss für das Folgejahr erneut beantragt werden.

3.4. Lizenzbedingungen

Mit der Beantragung der Lizenz sind durch die Squads jeweils die Lizenzbedingungen zu erfüllen (je beantragtes Squad):

- ❖ Das Squad besteht aus mindestens 8 Sportlern
- ❖ Für jeden Sportler liegt ein gültiger Passantrag bzw. eine gültige Passverlängerung vor.
- ❖ Die jeweilige Kautions i.H.v. 100,00 Euro pro Verein wurde beim AFCV N e.V. hinterlegt (dies ist in jedem Fall notwendig, unabhängig davon, ob eine Lizenz beantragt wurde!).
- ❖ Die jeweilige Lizenzgebühr i.H.v. 60,00 Euro (pro Lizenziertem Squad) ist an den AFCV N e.V. zu überweisen.

Squads mit weniger als 8 Sportlern beantragen keine Lizenz. Für die Sportler besteht allerdings Passpflicht!

Passpflicht bedeutet, dass jeder Cheerleader in Niedersachsen, der in einem Verein des AFCV Niedersachsen e.V. organisiert ist, dort Sport betreibt, am Training, Auftritten und Wettkämpfen teilnimmt einen Pass benötigt. Dies dient dem Schutz der Sportler!

Die Beantragung und Verlängerung von Pässen richtet sich nach der „Verfahrensrichtlinie zum Betrieb der Passstelle im Bereich des AFCV Niedersachsen e.V.“ in der jeweils gültigen Fassung.

3.5. Lizenzumfang

Die durch den AFCV N e.V. erteilte Lizenz beinhaltet:

- Berechtigung zur Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen.
- Teilnahmeberechtigung für eine Person am Regelkundetag (jede weitere teilnehmende Person 10,00 Euro; Erstattungsbetrag auf Antrag bei Teilnahme Regelkundetag in anderen Landesverbänden 10,00 Euro).
- Startgebühr bei der Niedersächsischen Landesmeisterschaft im Cheerleading (NCLM).
- Startgebühr bei der LM für Partnerstunt 20,00 Euro; Groupstunt 30 Euro je startendes Paar.

3.6. Abgrenzung

Die Lizenz beinhaltet die Berechtigung zur Teilnahme an nationalen und internationalen, von der CVD genehmigten Wettkämpfen. Dies schließt nicht ein, dass durch die Squads die Bedingungen und Voraussetzungen zur Teilnahme an den jeweiligen Wettkämpfen nicht erfüllt werden müssen.

Wettkämpfe haben in Ihren Ausschreibungen Mindestanforderungen an die Teamstärke, Altersgruppen etc. Diese müssen zur Teilnahme an den Wettkämpfen durch die Squads erfüllt werden. Suspendierungen von Wettkämpfen verhindern bei vorhandener Berechtigung zur Teilnahme generell, die Genehmigung zur Teilnahme an weiteren Wettkämpfen.

3.7. Anzeigepflicht

Bei Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen ist dies dem CV N anzuzeigen. Die Anzeige der Teilnahme muss bis spätestens 3 Wochen vor dem Wettkampf unter Angabe der teilnehmenden Sportler des Squads an dem Wettkampf erfolgen. Die Sportler müssen zum Zeitpunkt des Wettkampfes über einen gültigen Pass und eine Startberechtigung (Lizenz) verfügen. Ein Vordruck zur Anzeige der Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen wird durch den AFCV N e.V. elektronisch bereitgestellt.

Auftritte, die keinen Wettkampfcharakter haben, und die Teilnahme an Cheerleadingcamps, sind der CV N nicht anzuzeigen.

4. Verweigerung der Lizenz

4.1. Verweigerung der Lizenz

Durch das Präsidium des AFCV N e.V. kann eine Lizenz verweigert werden. Gründe für die Verweigerung sind:

- es liegen nicht genügend Pässe / Passanträge vor
- es fehlen Unterlagen für das ordnungsgemäße Einreichen der Pässe / Passanträge.
- die Lizenzgebühr wird nicht überwiesen
- die Kautionswurde nicht hinterlegt
- offene Verpflichtungen beim AFCV N e.V. (z.B. offene Passrechnungen oder Mitgliedsbeiträge)

4.2. Zeitweise Aussetzung der Lizenz

Wird die Kautionshöhe von 100,00 Euro unterschritten, wird die Lizenz vom Tag der Kautionsverrechnung bis zur Wiederherstellung der Kautionswurde ausgesetzt.

Läuft ein disziplinares Verfahren gegen ein Squad oder wird ein derartiges Verfahren im Lizenzzeitraum eröffnet, wird die Lizenz bis zum Abschluss des Verfahrens ausgesetzt. Dies trifft insbesondere bei Verfahren wegen unsportlichem Verhalten und Tätlichkeiten zu³.

Damit wird ein Schaden durch negative Außendarstellung von Squads für den Sport verhindert.

Strafen, die in Folge von wettkampfbedingten Punktabzügen ausgesprochen werden, haben keine zeitweise Aussetzung der Lizenz zur Folge.

4.3. Entzug der Lizenz

Bei Tätlichkeiten gegen Dritte oder unsportlichem Verhalten ist durch das Präsidium des AFCV N e.V. in Abstimmung mit dem CV N der Lizenzentzug zu prüfen.

Die Prüfung auf Lizenzentzug erfolgt auch dann, wenn trotz Mahnung⁴ die Kautionswurde nicht wiederhergestellt wurde.

³ Siehe hierzu im Detail die BWO in der jeweils gültigen Fassung.

⁴ Es gelten hierbei die Verfahren der Finanzordnung des AFCV N e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

4.4. Rechtszug

Die Verweigerung der Lizenz, der befristete Lizenzentzug und der Entzug der Lizenz sind dem Verein, dem das Squad angehört, schriftlich mitzuteilen. Der Verein hat nach Eingang der schriftlichen Mitteilung 14 Tage Zeit, gegen den Beschluss Einspruch einzulegen.

Einspruchsstelle ist in erster Instanz die Cheerleadervereinigung Niedersachsen.

Kann dem Einspruch nicht entsprochen werden, so ist die zweite Instanz der Verbandsrechtsausschuss des AFCV N e.V.

Die 3. und letzte sportliche Instanz ist der Bundesrechtsausschuss des American Football Verbandes Deutschland e.V.

Dem jeweils dreifach einzureichenden Einspruch sind in der

1. Instanz	100,00 Euro
2. Instanz	250,00 Euro
3. Instanz	400,00 Euro

Einspruchsgebühr beizufügen. Die Einspruchsgebühr wird für die Bearbeitung des Verfahrens verwendet und fällt der jeweiligen Instanz zu.

5. Strafen

5.1. Strafenarten

Folgende Strafenarten finden zusätzlich zur BWO in der jeweils gültigen Form auf der Grundlage der Satzung des AFCV N e.V. Anwendung:

- Verweise
- Sperre des gesamten Squads und einzelner Sportler des Squads
- Geldstrafen
- Entzug der Lizenz

5.2. Strafen

1) Teilnahme von Squads an nationalen oder internationalen Wettkämpfen ohne Lizenz	500,00 Euro
2) Teilnahme von Squads an nationalen oder internationalen Wettkämpfen ohne Anzeige	250,00 Euro
3) Teilnahme von Sportlern an nationalen oder internationalen Wettkämpfen ohne Anzeige	50,00 Euro (je Sportler)
4) Teilnahme von Sportlern an nationalen oder internationalen Wettkämpfen ohne gültigen Pass	100,00 Euro (je Sportler)

5.3. Sperren

- 1) Tätlichkeiten gegen andere Sportler, Juroren, Squads
oder Zuschauer
nächste Landesmeisterschaft bis hin zu 3 Jahren
(Sportler)
- 2) Verstoß gegen Sperrstrafen
nächste Landesmeisterschaft (Sportler und Squad)
- 3) Wiederholter Verstoß
nächsten 2 Landesmeisterschaften bis lebenslang
(Sportler und Squad)
- 4) Nichtteilnahme an Landesmeisterschaften nach Anmeldung ohne triftigen Grund
nächsten 2 Landesmeisterschaften
(Sportler und Squad)